

Haus- und Badeordnung für das Freibad Harsefeld

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad der Samtgemeinde Harsefeld.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintritts-Coin) erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Samtgemeinde Harsefeld entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- 11. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einwilligung ist verboten !!!**

Das Nichtbeachten wird mit einem Hausverbot geahndet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

12. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
13. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon einschränken.
14. Die Benutzung des Freibades steht im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich jedermann frei.

Einem Einlassverbot unterfallen Personen,

- a) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,

- b) die betrunken oder mit sonstigen Mitteln berauscht sind,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - d) gegen die ein Hausverbot oder ein Verweis ausgesprochen worden ist.
15. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und Jugendlichen vom 7. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres – falls sie nicht schwimmen können – ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
16. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung (Eintritts-Coin) für die entsprechende Leistung sein Einzel-Coins gelten nur am Tag ihrer Ausgabe zum einmaligen Eintritt. Bei Sonderveranstaltungen haben Saisonkarten keine Gültigkeit. Wer sich unberechtigt Zutritt verschafft, hat den zehnfachen Eintrittspreis zu zahlen. Bei Missbrauch der Eintrittsberechtigung wird diese eingezogen und gegen den zehnfachen Eintrittspreis ausgehändigt. Im Wiederholungsfall werden die Saisonkarten ganz einbehalten. Saisonkarteninhaber haben ihre Karte beim Betreten vorzulegen.
17. Gelöste Eintritt-Coins werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintritt-Coins wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

18. Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Sachschäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den
- a) Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für die Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
 - b) Für Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches werden keine Verwahrungspflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere, diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
 - c) Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.
19. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge.
20. Für Kleidung, Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
21. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

- 22. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- 23. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Es sind die besonderen Schilder am Zugang und im Einsatzbereich zu beachten. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie Ball- und Fangspiele sind nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 24. Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat der Badegast während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung ein Betrag von 26,-- Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 25. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Schließfächer werden vom Personal geöffnet.
- 26. Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

IV. Ausnahmen

- 27. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Harsefeld, den 04.06.2013



Rainer Schlichtmann
Samtgemeindebürgermeister